

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Der Tourismus hat in Mecklenburg-Vorpommern einen überdurchschnittlich hohen wirtschaftlichen Stellenwert. Der Tourismus stärkt die wirtschaftliche Entwicklung im Land und in den Kommunen, sorgt für Lebensqualität und trägt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen bei. Das Land ist geprägt von einer hohen Tourismusintensität. Die staatlich anerkannten Heilbäder, Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern sind touristische, medizinische und therapeutische Zentren mit hochwertiger kommunaler und verkehrlicher Infrastruktur. Die Nutzung der ortsgebundenen natürlichen Heilmittel (Kreide, Sole, Salz, Luft, Meer, Moor) und die Verknüpfung mit Kunst, Kultur, landschaftlicher Attraktivität, den Naturräumen sowie der historischen Bädertradition prägen das Image dieser Standorte nachhaltig. Diese Gesundheits- und Tourismuszentren bieten somit beste Voraussetzungen für eine weitere Profilierung des Landes im Gesundheitstourismus. Im Übrigen finden rd. 78,5 Prozent der Übernachtungen in Mecklenburg-Vorpommern in einem staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsort statt (vgl. Statistisches Landesamt 2024). Über das letzte Jahrzehnt hat sich die Qualität, Sicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit der Gesundheits- und Badeinfrastruktur gewandelt. Auch für die Heilbäder, Kur- und Erholungsorte besteht aufgrund des demografischen Wandels sowohl infrastrukturell als auch hinsichtlich der Angebotsstruktur Anpassungsbedarf. Vermehrt werden zielgruppenspezifische Angebote von Prävention über Rehabilitation bis hin zur Pflege nachgefragt. Der Fokus auf das Thema Gesundheit ist in den vergangenen Jahren vor allem auch bei jüngeren Zielgruppen und Familien gewachsen.

Die hohe Qualität in den Heilbädern, Kur- und Erholungsorten muss gepflegt und neue Investitionen getätigt werden, um dem Anspruch dieser Gäste weiterhin gerecht zu werden (siehe Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026, Randnummer 83).

Die Änderung des Kurortgesetzes dient in einem ersten Schritt auch der Umsetzung der Ziffer 87 der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2021 bis 2026.

## **B Lösung**

Der Tourismus ist von hoher gesellschaftlicher und persönlicher Bedeutung. Er steigert die Attraktivität und Lebensqualität für die Bevölkerung. Tourismus bedeutet Erholung, Kultur, Gesundheit und Kulinarik und schafft unvergessliche Erlebnisse. Ziel der Landesregierung ist es daher, die Qualität des touristischen Angebotes zu halten und zu verbessern und so im Wettbewerb mit anderen Tourismusdestinationen standhalten zu können sowie schließlich ein lebenswertes Umfeld für die Einwohnerinnen und Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns zu sichern. Das Kurortgesetz soll daher angepasst werden, um die Qualität zu sichern sowie die Wirtschaftlichkeit der Gesundheits- und Badeinfrastruktur zu gewährleisten. Dabei wird u. a. als Anerkennungsart das See- und Thalassoheilbad (siehe § 3 Nummer 5 des E-Kurortgesetzes) sowie das Seebad mit Kurbetrieb (siehe § 3 Nummer 6 des E-Kurortgesetzes) in den Katalog der Anerkennungsarten für Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen und die Anforderungen an den Tourismusort angehoben. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um sogenannte redaktionelle Änderungen und Anpassungen, da mit dem Wandel der Zeit nicht alle Voraussetzungen mehr aktuell sind.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Änderung des Kurortgesetzes dient der Anpassung neuer Erkenntnisse im Bäderwesen. Niedersachsen hat als erstes Bundesland Ende Mai 2025 das „Nordsee- und Thalassoheilbad“ in die Anerkennungsarten aufgenommen (siehe Nds. GVBl. Nr. 38 vom 28. Mai 2025). Auch die mecklenburgische Ostseeküste bietet hervorragende Voraussetzungen für die Thalassoheilbäder. Schließlich muss ein echter Sondervorteil vorliegen, um das Prädikat „Tourismusort“ oder „Tourismusregion“ überhaupt erlangen zu können, sodass die Anhebung der Anforderungen erforderlich ist. Damit dienen die inhaltlichen Änderungen auch der Aktualisierung des Kurortgesetzes. Die redaktionellen Änderungen sollen Formfehler beseitigen und zu mehr Verständnis bei den Rechtsanwendern im Hinblick auf Gerechtigkeit und Gleichbehandlung führen.

**E    Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

**1.   Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2.   Vollzugaufwand**

Kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

**F    Sonstige Kosten**

Keine.

**G    Bürokratiefolgen**

Keine. Insbesondere werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Durch die Gesetzesänderung gilt die Anerkennung eines Prädikates fort, soweit dem für Tourismus zuständigen Ministerium zumindest der Antrag auf Erneuerung des Prädikates oder auf Anerkennung eines neuen Prädikates vorliegt (vgl. § 8 Absatz 5 des E-Kurortgesetzes). Dadurch wird der Verwaltungsprozess der Reprädikatisierung vereinfacht.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Januar 2026

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 6. Januar 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kurortgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Kurortgesetzes**

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 2 wird die Angabe „Kurorte“ durch die Angabe „Heilbäder und Kurorte“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 3 wird die Angabe „Kurorten“ durch die Angabe „Heilbädern und Kurorten“ ersetzt.
- c) In der Angabe zum Zweiten Teil wird die Angabe „von Kurorten und Erholungsorten“ gestrichen.
- d) In der Angabe zu § 8 wird die Angabe „, Erlöschen“ gestrichen.
- e) In der Angabe zum Dritten Teil wird nach der Angabe „für“ die Angabe „Heilbäder,“ eingefügt.
- f) Die Angabe zum Vierten Teil wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„Vierter Teil Übergangsvorschrift, Bußgeldbestimmungen“.
- g) In der Angabe zu § 10 wird die Angabe „Überleitungsvorschrift“ durch die Angabe „Übergangsvorschrift“ ersetzt.
- h) Die Angaben zu den §§ 12 und 13 werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Kurort oder als Erholungsort“ durch die Angabe „Heilbad, Kurort oder Erholungsort“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Bei der Anerkennung von Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sind die allgemein anerkannten Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e. V. und des Deutschen Tourismusverbandes e. V. unter dem Aspekt der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit und die Belange der Bau- und Raumordnung zu beachten.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „bis“ durch die Angabe „und“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „für“ die Angabe „Heilbäder und“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Angabe „Kurorte“ durch die Angabe „Heilbäder und Kurorte“ und die Angabe „Kurgäste“ durch die Angabe „Gäste“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Lärmimmission“ durch die Angabe „Lärmimmissionen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „Der Kurort mit seinen Einrichtungen“ durch die Angabe „Das Heilbad und der Kurort mit ihren Einrichtungen“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Kurgäste“ wird durch die Angabe „Gäste“ sowie die Angabe „Behinderten, alten Menschen“ durch die Angabe „Menschen mit Behinderungen und Personen mit Aktivitätseinschränkungen“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

h) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und die Angabe „Bei Kurorten der in § 3 Nr. 1 bis 2 und 4 bis 6“ wird durch die Angabe „Bei Heilbädern und Kurorten der in § 3 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

4. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

### **„§ 3**

#### **Arten von Heilbädern und Kurorten**

Heilbäder und Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Merkmale erfüllen:

1. Kreide-, Mineral-, Moor-, Sole- oder Thermal-Heilbad

a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilmittels je nach Artbezeichnung,

b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel,

- c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die gemäß meteorologischen und lufthygienischen Standards überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
  - d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes,
  - e) Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen und
  - f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieb: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;
2. Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb
- a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilwassers oder Peloides,
  - b) mindestens eine Einrichtung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln,
  - c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
  - d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes und
  - e) vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen;
3. Heilklimatischer Kurort
- a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität, wobei das Klima durch eine im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium festgelegten Klimastation laufend zu überwachen ist,
  - b) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Heilklimatischen Kurort ist,
  - c) mindestens eine Einrichtung zur therapeutischen Anwendung des Klimas und zur Abgabe der Kurmittel,
  - d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes,
  - e) Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen und
  - f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieb: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;
4. Seeheilbad
- a) Lage an der Meeresküste, wobei die Ortsmitte grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein darf,
  - b) einwandfreie, überwachte Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
  - c) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel,
  - d) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder eines Kur- oder Badearztes,
  - e) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen und Strand- oder Landschaftswege sowie Möglichkeiten für Spiel und Sport und

- f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;
5. See- und Thalassoheilbad
- a) Voraussetzungen eines Seeheilbades gemäß Nummer 4,
  - b) für Heilverfahren aus der Kraft des Meeres zwingend vorausgesetzte ortsspezifische Komponenten, wie Meerwasser, Meersalz, salzhaltige und allergenarme Luft, Algen und Schlick oder Kreide für therapeutische Behandlungen, vornehmlich in Thalassozentren,
  - c) Verwendung ausschließlich ortsspezifischer Heilmittel und Verzicht auf alternative Fremdprodukte in den Therapieeinrichtungen und
  - d) dem individuellen Gesundheits- und Krankheitszustand entsprechende Angebote spezieller Thalasso-Programme mit unterschiedlichen Kurschwerpunkten sowie Zusammenarbeit mit Medizinerinnen und Medizinern;
6. Seebad mit Kurbetrieb
- a) die Voraussetzungen eines Seeheilbades gemäß Nummer 4 Buchstabe a, b, d und f,
  - b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen und
  - c) medizinisch-therapeutische Infrastruktur entsprechend der Heilanzeige oder den Hauptheilanzeigen von mindestens April bis Oktober;
7. Kneippkurort
- a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mindestens drei Kurbetrieben mit stationärem Anteil,
  - b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
  - c) Tätigkeit von mindestens einer Kur- oder Badeärztin oder einem Kur- oder Badearzt,
  - d) Betreuung durch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin oder Masseur und medizinische Bademeisterin oder medizinischer Bademeister“,
  - e) Kurpark oder vergleichbare Anlage, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit ausgewiesenen Terrainkurwegen und
  - f) während der Kurzeit Angebot von Diätberatung sowie in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben: Beschäftigung mindestens einer Diätassistentin oder eines Diätassistenten;
8. Kneippheilbad
- a) zehnjährige Anerkennung als Kneippkurort nach Nummer 7 und
  - b) die Voraussetzung des Kneippkurortes nach Nummer 7;
9. Luftkurort
- a) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
  - b) eine Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Luftkurort ist,
  - c) mindestens eine Arztpraxis und

- d) Einrichtung zur Durchführung einer Klimakur, insbesondere vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen;
10. Seebad
- a) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
  - b) mindestens eine Arztpraxis und
  - c) die Voraussetzungen eines Seeheilbades gemäß Nummer 4 Buchstabe a, b und f.
5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.
6. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anerkennung als Tourismusort setzt voraus:

    - 1. eine touristisch bevorzugte Lage,
    - 2. einen touristischen Informationspunkt, analog oder digital,
    - 3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Parks oder parkähnliche Grünanlagen, ausgeschilderte Rad- und Wanderwegenetze, Verweil- und Sitzgelegenheiten und ein gastronomisches Angebot sowie
    - 4. eine der nachfolgenden Voraussetzungen:
      - a) bedeutende kulturelle Einrichtungen, insbesondere Museen oder Theater, und Veranstaltungen oder
      - b) sonstige Freizeit- oder Umweltinformationseinrichtungen von überörtlicher Bedeutung.

Touristische Unterkünfte sollen vorhanden sein.“
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Für die Anerkennung von Gemeinden, Ämtern oder Gemeinden und Ämtern als Tourismusregion gelten folgende gemeinsame Voraussetzungen:

    - 1. Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Absatz 2,
    - 2. Vorlage einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage mit regionalem Schwerpunkt,
    - 3. Nachweis eines übergemeindlich organisierten Zusammenschlusses,
    - 4. Absichtserklärung einer Harmonisierung der Kurabgabensatzung oder Erlass einer gemeinsamen Kurabgabensatzung und
    - 5. vorzugsweise das Befinden eines Heilbades, Kur- oder Erholungsortes in der Tourismusregion.

(5) Der Zusammenschluss von Gemeinden als Tourismusregion soll Synergieeffekte bündeln. Das bietet den Vorteil insbesondere für solche Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen des § 4a Absatz 2 alleine nicht vorliegen, oder für solche Gemeinden, die gemeinsam effektiver touristische Aufgaben erfüllen wollen, dies umzusetzen.“

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2, 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und 5“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Zweiter Teil  
Anerkennung“.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind alle die jeweiligen Anerkennungs-  
voraussetzungen nachweisenden Unterlagen beizufügen, je nach beantragter Art-  
bezeichnung insbesondere

1. qualifizierte Gutachten balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art  
oder über die örtliche Immissionsbelastung,
2. Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung,
3. Stellungnahme des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes über die Rechtsaufsichts-  
behörde zu den Angaben im Antrag und abgegebenen Unterlagen,
4. für die Anerkennung als Heilbad oder Kurort:
  - a) qualifiziertes Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen  
und Gegenanzeigen und
  - b) Verzeichnis der bestehenden Heilbad- und Kureinrichtungen mit Erläuterungen  
zu deren Zugänglichkeit sowie Darstellung im Lageplan.“

- c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Regelungen über das Anerkennungsverfahren sowie die weiteren  
Bestimmungen über Heilquellen in § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes und in den §§ 36 und  
137 des Wassergesetzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Bezeichnung“ die Angabe „Heilbad oder“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

- d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt nicht für den Zusatz „Bad“, wenn Gemeinden diesen Zusatz am  
26. Februar 1993 als Namensbestandteil geführt haben.“

## 10. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Anerkennung ist auf höchstens 15 Jahre zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden.“

## b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung der für die Anerkennung maßgebenden hygienischen Voraussetzungen. Zuständige Behörde ist hierbei das Gesundheitsamt.“

## c) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ sowie die Angabe „§ 26 des Medizinproduktegesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.

## 11. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift wird die Angabe „, Erlöschen“ gestrichen.

## b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

## c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 kann die Gemeinde ein neues Anerkennungsverfahren nach § 5 einleiten. Die Anerkennung gilt fort, soweit dem für Tourismus zuständigen Ministerium zumindest der Antrag auf Erneuerung oder auf Anerkennung vorliegt.“

## 12. Die Überschrift des Dritten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Teil  
Beirat für Heilbäder, Kur- und Erholungsorte“.

## 13. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Kur- oder Erholungsort“ durch die Angabe „Heilbad, Kur- und Erholungsort“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. des für Tourismus zuständigen Ministeriums, die oder der zugleich den Beiratsvorsitz führt,
2. des für Inneres zuständigen Ministeriums,
3. des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
4. des für Umwelt zuständigen Ministeriums,
5. der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,

6. des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
7. des Deutschen Wetterdienstes,
8. des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder eines regionalen Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommerns,
9. des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
10. des DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
11. der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.,
12. der Deutschen Rentenversicherung Nord,
13. des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern,
14. des Verbandes der Deutschen Badeärzte e. V. und
15. des Inklusionsförderrates Mecklenburg-Vorpommern.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder des Beirates werden von dem für Tourismus zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung einer paritätischen Besetzung gemäß § 17 des Gleichstellungsgesetzes berufen. Die in Absatz 2 aufgeführten Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie soll auf Wunsch der vorschlagenden Stelle widerrufen werden. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Beirat entstehen.“

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Tourismus zuständigen Ministeriums bedarf. Er wird von der Beiratsvorsitzenden oder dem Beiratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Zu den Sitzungen können Fachleute mit Bezug zum Kur- und Erholungswesen zugezogen werden.“

d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

14. Die Überschrift des Vierten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Teil  
Übergangsvorschrift, Bußgeldbestimmungen“.

15. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

#### **„§ 10 Übergangsvorschrift**

Die nach dem Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, anerkannten Heilbäder sowie Kur- und Erholungsorte bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung oder unter einer gemäß Anerkennungsbescheid entsprechend angepassten Artbezeichnung aufrechterhalten.“

16. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

17. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Vorbemerkungen**

Der Tourismus ist von hoher gesellschaftlicher und persönlicher Bedeutung. Er steigert die Attraktivität und Lebensqualität für die Bevölkerung. Tourismus bedeutet Erholung, Kultur, Gesundheit und Kulinarik und schafft unvergessliche Erlebnisse.

Die Wertigkeit der aufgrund ihrer Qualität hochprädikatisierten Kur- und Erholungsorte muss auch bei veränderten äußerlichen Rahmenbedingungen erhalten bleiben. Die staatliche Anerkennung als Heilbad, Kur- oder Erholungsort dient der Gemeinde als bundesweit vergleichbares Qualitätssiegel zum einen hinsichtlich der touristischen Infrastruktur und zum anderen hinsichtlich der gesundheitsfördernden Gegebenheiten vor Ort. Durch die Anpassung des Kurortgesetzes wird die Qualität der Heilbäder, Kur- und Erholungsorte hochgehalten und gepflegt. Dies gewährleistet die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Gesundheits- und Badeinfrastruktur auf einem hohen Niveau.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um sog. redaktionelle Änderungen, da aufgrund von Zeitablauf nicht alle Voraussetzungen aktuell mehr relevant sind.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes**

Das „See- und Thalassoheilbad“ sowie „Seebad mit Kurbetrieb“ wurden in den Katalog der Anerkennungsarten aufgenommen. Die Anforderungen an einen Tourismusort werden bewusst angehoben, sodass ein echter Sondervorteil vorliegen muss, um das Prädikat „Tourismusort“ erlangen zu können. Dies steigert die Qualität der niederschweligen Anerkennungsart „Tourismusort“. Die Frist zur Reprädikatisierung wurde angepasst und gleicht nun den Fristen der anderen Bundesländer. Der Beirat soll künftig paritätisch besetzt werden, sodass eine geschlechtsmäßige Gleichberechtigung bei der Beiratsbesetzung präsent wird. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

#### **III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

Die Änderungen des Kurortgesetzes müssen sich an höherrangigem deutschem Recht, nämlich der Verfassung und anderen Bundesgesetzen, messen lassen.

##### **1. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Grundsätzlich haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse erteilt, Artikel 70 des Grundgesetzes (GG).

Gemäß Artikel 71 GG in Verbindung mit Artikel 73 GG liegt keine Gesetzgebungsbefugnis der Länder in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes vor. Eine Befugnis zur Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Kur- und Erholungswesens ist in einem Bundesgesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Der Bereich des Tourismus unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Danach haben die Länder die Befugnis der Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Das Kur- und Erholungswesen ist als Teil des Tourismussektors als Querschnittsbranche ein bedeutsamer Zweig der Wirtschaft, bei dem der Bund bislang nicht von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Er umfasst diejenigen Anteile vieler verschiedener, angebotsseitig definierter Branchen, die von Touristen nachgefragt werden (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland, Stand 2017, S. 6).

Eine Ausnahme nach Artikel 72 Absatz 2 GG liegt nicht vor. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundesgesetzliche Regelung im Kur- und Erholungswesen nicht erforderlich.

## **2. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Die Regelungen des Änderungsgesetzes zum Kurortgesetz sind auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar.

### **a) Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG**

Die vertikale Gewaltenteilung nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG über Kommune – Land – Bund ist nicht verletzt, da das Land keine Kompetenzen der Kommune übernimmt.

### **b) Verletzung der sich aus Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergebenden kommunalen Selbstverwaltung**

Es liegt kein Eingriff in den Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor, der nicht gerechtfertigt wäre.

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung selbst zu regeln. Es handelt sich insoweit sowohl um eine institutionelle Garantie (Bestand der Gemeinden und Gemeindeverbände als Element des Verwaltungsaufbaus) als auch um ein subjektives Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu erledigen. Den Gemeinden wird also ein Aufgabenbereich als auch die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung zugebilligt.

**c) Kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, Artikel 20 Absatz 3 GG**

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor. Dieser Grundsatz dient dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit und ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG. Das Rückwirkungsverbot resultiert aus der Tatsache, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf die bestehende Rechtslage bzw. die bestehenden Gesetze geschützt wird.

Eine echte Rückwirkung liegt nicht vor, denn der Sachverhalt ist noch nicht abgeschlossen. Auch liegt kein Verbot einer unechten Rückwirkung vor. Der Widerruf einer unechten Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig.

**IV. Kosten und wirtschaftliche Folgen**

Eine zusätzliche finanzielle Auswirkung auf die Haushalte des Landes und der Kommunen besteht nicht. Es besteht, wie bereits nach dem geltenden Kurortgesetz, ein Vollzugsaufwand, wenn Gemeinden sich prädikatisieren lassen wollen. Die Gemeinden müssen die jeweiligen Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen, so z. B. Gutachten einholen. Durch die neue Möglichkeit einer Gemeinde, nunmehr sich auch als Seeheil- und Thalassobad sowie als Seebad mit Kurbetrieb anerkennen zu lassen, eröffnen sich Marketingperspektiven und die Generierung neuer Gäste und Patienten.

**V. Keine Befristung**

Keine Befristung erforderlich.

**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1 – Änderung des Kurortgesetzes****Zu Nummer 1 Buchstabe a und b**

Bei der Änderung in dem Inhaltsverzeichnis handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Dem Leser wird zukünftig kein Interpretationsspielraum gegeben, dass dieses Gesetz nicht auch für Heilbäder gilt.

**Zu Nummer 1 Buchstabe c**

Die Streichung ist redaktioneller Art. Dadurch wird in der Überschrift auf die Anerkennung im allgemeinen Bezug genommen.

**Zu Nummer 1 Buchstabe d**

Die Streichung ist redaktioneller Art aufgrund von Änderungen im dazugehörigen Paragraphen. Anerkennungen werden zukünftig nicht „gelöscht“, sondern unterliegen einer Befristung.

**Zu Nummer 1 Buchstabe e**

Die Erweiterung der Überschrift ist redaktioneller Art. Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b verwiesen.

**Zu Nummer 1 Buchstabe f**

Die Überschrift des Vierten Teils wird den Änderungen im Vierten Teil angepasst.

**Zu Nummer 1 Buchstabe g**

Die Änderung im Inhaltsverzeichnis ist redaktionell, da sich der Wortlaut der Überschrift von § 10 ändert.

**Zu Nummer 1 Buchstabe h**

Da die §§ 12 und 13 aus dem Kurortgesetz gestrichen werden, handelt es sich bei der Streichung im Inhaltsverzeichnis um eine Folgestreichung.

**Zu Nummer 2 Buchstabe a und b**

Die Änderungen in § 1 stellen ebenfalls redaktionelle Änderungen dar. Es wird auf die Erläuterung zu Nummer 1 verwiesen. Die zweite Änderung in Absatz 5 dient der Klarstellung, um welche Belange es sich genau handelt. Inhaltliche Änderungen liegen hier nicht vor.

**Zu Nummer 2 Buchstabe c**

Da ein Verweis auf zwei Absätze erfolgt, bedarf es einer sprachlichen Korrektur.

**Zu Nummer 3 Buchstabe a und b**

Es wird auf die Erläuterung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen. Um die Bestimmung für alle Gäste zu öffnen, wird das Wort „Kurgäste“ durch das Wort „Gäste“ ersetzt.

**Zu Nummer 3 Buchstabe c**

Bei der Umwandlung des Wortes „Lärmimmission“ von Singular auf Plural handelt es sich um eine sprachliche Änderung.

**Zu Nummer 3 Buchstabe d**

Zur ersten Änderung wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um eine sprachliche Korrektur.

**Zu Nummer 3 Buchstabe e**

Die Verpflichtung von Betreibern von Gaststätten, einen Nichtraucherbereich vorzuhalten, ist überholt. Seit dem 1. Januar 2008 ist es gesetzlich geregelt, dass in Gaststätten grundsätzlich nicht geraucht werden darf.

**Zu Nummer 3 Buchstabe f**

Die Absätze 6 bis 8 werden nach oben verschoben, da der Absatz 5 gestrichen wird. Sie werden nur zu den Absätzen 5 bis 7.

**Zu Nummer 3 Buchstabe g**

Für die Begründung der ersten Änderung wird auf die Ausführungen von Nummer 3 Buchstabe c verwiesen.

Die Begrifflichkeiten „Behinderte“ und „alte Menschen“ werden durch „Menschen mit Behinderungen und Personen mit Aktivitätseinschränkungen“ ersetzt. Diese Formulierung ist die bevorzugte und am meisten akzeptierte Bezeichnung im Kontext der Inklusion und Teilhabe. Sie umfasst dabei alle Menschen, die sich aufgrund körperlicher, geistiger oder anderer Behinderungen oder altersbedingter Einschränkungen nur eingeschränkt bewegen oder alltägliche Aktivitäten ausführen können. Dies kann eine Behinderung des Bewegungsapparates, Lähmungen, Gelenkerkrankungen, aber auch sensorische, geistige oder neurologische Einschränkungen umfassen. Die Sicherstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und bei Verkehrsmitteln ist essenziell, um diesen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

**Zu Nummer 3 Buchstabe h**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine formale Änderung, da in § 3 neu sortiert wird.

**Zu Nummer 4**

§ 3 zählt die Arten von Heilbädern und Kurorten auf. Die Voraussetzungen der bisher im Kurortgesetz aufgezählten Artbezeichnungen haben sich weitestgehend nicht geändert und wurden so wie bekannt übernommen. Die Gliederung erfolgt rechtsdogmatisch wie folgt:

- (Kreide-, Mineral-, Moor-, Sole- oder Thermal-)Heilbad,
- Ort mit Heilquellen- und Peloidkurbetrieb,
- Heilklimatischer Kurort,
- Seeheilbad,
- See- und Thalassoheilbad,
- Seebad mit Kurbetrieb,
- Kneippkurort,
- Kneippheilbad,
- Luftkurort,
- Seebad.

Für die Reihenfolge der Voraussetzungen wurde sich an von Ortscharakteristika (z. B. Lage, klimatische Anforderungen) hin zu Einzelmerkmalen (z. B. örtliche Besonderheiten, Angebote) orientiert.

Lediglich bei Artbezeichnungen, die eine Kur- oder Badeärztin/einen Kur- oder Badearzt fordern, besteht nun auch die Möglichkeit, unabhängig von einer Praxis das Vorhandensein der Kur- oder Badeärztin bzw. des Kur- oder Badearztes abzusichern.

Zusätzlich zu den bereits bekannten Artbezeichnungen werden die Prädikate „Seeheilbad mit Kurbetrieb“ und „See- und Thalassoheilbad“ in den Katalog von § 3 aufgenommen. Auch hinsichtlich dieser Merkmale wird sich an den Empfehlungen der Begriffsbestimmungen des DHV und DTV orientiert.

#### Seebad mit Kurbetrieb:

Basierend auf der kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Meerwasser und/oder Komponenten des Ostseeküstenklimas unterscheidet sich das Seebad mit Kurbetrieb zum Seebad ohne Kurbetrieb. Die im Seebad mit Kurbetrieb vorzuhaltenden Anwendungsformen für die Meerwasserbäder oder -inhalationen sowie für die Ostseekreide physikalischen, physikalisch-chemischen oder chemischen Eigenschaften sind auf die therapeutische Behandlung unterschiedlicher Krankheitsbilder ausgerichtet.

Therapien mit ortsgebundenen Heilmitteln dürfen im Rahmen einer Ambulanten Vorsorgeleistung gemäß § 23 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur erbracht und abgerechnet werden, wenn zum einen ein Badearzt tätig ist und es sich bei dem Ort um einen hochprädikatisierten Kurort handelt. Mit der Änderung des Kurarztvertrages (Anlage 25 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), Fassung vom 1. Januar 2024) können ambulante Vorsorgeleistungen auch in Seebädern mit Kurbetrieb (Hochprädikat laut Begriffsbestimmungen) durchgeführt werden. Dies sind Seebäder, die über eine gesundheitstouristische Infrastruktur, wie z. B. Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, verfügen. In der bisherigen Fassung des Kurortgesetzes ist dieses Prädikat nicht verankert.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt derzeit über 13 Seebäder, welche die Voraussetzungen der gesundheitstouristischen Infrastruktur erfüllen. Mit einer Anerkennung als Seebad mit Kurbetrieb bekommt Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, deutlich mehr Angebote im Gesundheitstourismus zu entwickeln und anzubieten. Das kommt der steigenden Nachfrage (demografischer Wandel) entgegen und trägt zu einer besseren Auslastung in der Nebensaison bei.

Seebäder mit Kurbetrieb müssen zusätzlich an der Meeresküste liegen; die Ortsmitte soll dabei nicht mehr als 2 Kilometer vom Strand entfernt sein. So ist die Nähe zur Meeresküste eingehalten.

Das Seebad mit Kurbetrieb verlangt im Vergleich zum Seebad ohne kurortmedizinischen Hintergrund das Vorliegen einer medizinisch-therapeutischen Infrastruktur zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel mindestens von April bis Oktober.

In Seebädern mit Kurbetrieb wird die Bewachung des Badestrandes vorgeschrieben. In der Regel dürfte der der Gemeinde zugehörige Strand in mehrere Strandabschnitte gegliedert sein. Die Vorschrift verlangt nicht, dass alle Abschnitte bewacht werden müssen, sondern abhängig z. B. von der Lage des Strandes, der Zahl der Badegäste sowie der Saisonzeiten. Bewachte und unbewachte Strandabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Badestrand ist in einem gepflegten Zustand zu halten.

#### See- und Thalassoheilbad:

Das See- und Thalassoheilbad basiert auf der kurortmedizinischen Anwendbarkeit von Meereswässern sowie von Komponenten des Meeresküstenklimas (vgl. Seebad mit Kurbetrieb).

Die Meeresluft ist frei von Pollen, Staub und anderen Schadstoffen sowie mit Salzen versetzt, die schleimlösend und entzündungshemmend auf die Atemwege wirken.

Das See- und Thalassoheilbad muss an der Meeresküste liegen; die Ortsmitte soll dabei nicht mehr als 2 Kilometer vom Strand entfernt sein. So ist die Nähe zur Meeresküste eingehalten.

In See- und Thalassoheilbädern wird die Bewachung des Badestrandes vorgeschrieben. In der Regel dürfte der der Gemeinde zugehörige Strand in mehrere Strandabschnitte gegliedert sein. Die Vorschrift verlangt nicht, dass alle Abschnitte bewacht werden müssen, sondern abhängig z. B. von der Lage des Strandes, der Zahl der Badegäste sowie der Saisonzeiten. Bewachte und unbewachte Strandabschnitte sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Badestrand ist in einem gepflegten Zustand zu halten.

Die Thalassotherapie ist ein Heilverfahren aus der Kraft des Meeres. Mit der Thalassotherapie können mithilfe von kaltem oder aufgewärmtem Meerwasser, der Meeresluft, mit Sonne, Algen, Kreide, Schlick oder Sand Erkrankungen vorgebeugt, gelindert oder geheilt werden.

Für die Anerkennung der Artbezeichnung des See- und Thalassoheilbades bedarf es für therapeutische Behandlungen, vornehmlich in Thalassozentren, der Anwendung im Heilverfahren der ortsspezifischen Komponenten des Meeres (Meerwasser, Meersalz, Algen, Schlick, Kreide etc.). Ferner sollten in einem See- und Thalassoheilbad speziell ausgelegte Thalasso-Programme mit unterschiedlichen Kursschwerpunkten angeboten werden.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung ist redaktioneller Natur, da der alte § 2 Absatz 5 gestrichen wurde. Ein Verweis in § 4 Absatz 2 ist damit lediglich auf § 2 Absatz 5 und 6 möglich.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a**

Im neuen § 4a Absatz 2 werden die Voraussetzungen der Anerkennungsart „Tourismusort“ neu gefasst. Diese Voraussetzungen müssen die antragstellenden Gemeinden nachweisen, um eine entsprechende Anerkennung vom für Tourismus zuständigen Ministerium zu erhalten. Die Anforderungen an einen Tourismusort wurden bewusst angehoben, sodass ein echter Sondervorteil vorliegen muss, um überhaupt das Prädikat „Tourismusort“ erhalten zu können.

Voraussetzungen:

Gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 1 weist eine Gemeinde eine touristisch bevorzugte Lage immer dann auf, wenn sich die Gemeinde zum einen in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusedwicklungsraum gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm befindet und zum anderen der touristische Schwerpunkt der Gemeinde auf seiner natürlichen Umgebung liegt. Damit sind naturschutzrechtliche und umweltrechtliche Belange von hoher Bedeutung. Besucherinnen und Besucher reisen in diese Umgebung gerade wegen der ruhigen Lage und dem Rückzug in die Natur.

In Heilbädern und Kurorten, also bei den am höchsten prädikatisierten Kurorten, wird eine „touristische Informationseinrichtung“ verlangt. Diese Forderung wird z. B. mit einem Haus des Gastes, Kurhaus oder einer Tourist-Info erfüllt.

Wegen der bedeutenden Aufwendungen für Bau und Betrieb einer solchen Einrichtung wird bei dem Tourismusort in § 4a Absatz 2 Nummer 2 von einer ausdrücklichen Forderung nach einer klassischen touristischen Informationseinrichtung abgesehen und auf die Möglichkeit der analogen oder digitalen Information, wie z. B. Info-Säulen, Aushänge, Verweise auf online abrufbare Veranstaltungskalender, QR-Codes oder Ähnliches, also einem touristischen Informationspunkt, verwiesen.

Geeignete Angebote für Naherholung müssen in der Gemeinde oder in unmittelbarer Nähe nach § 4a Absatz 2 Nummer 3 vorliegen. Damit sind insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, Verweil- und Sitzgelegenheiten und ein gastronomisches Angebot gemeint. Rad- und Wanderwege müssen so ausgeschildert sein, dass die Besucherinnen und Besucher, die diese Pfade entlang spazieren oder fahren, nicht unabsichtlich vom Weg abkommen können. Bei der Ausschilderung von Radwegen soll sich nach dem „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung des Radverkehrs“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) orientiert werden. Grünflächen sowie Verweil- und Sitzgelegenheiten dienen der Erholung. Verweil- und Sitzgelegenheiten sollten auch auf den Rad- und Wanderwegen nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ein gastronomisches Angebot stärkt die Besucherinnen und Besucher während oder nach einer Wanderung oder einer Radtour.

Ein Tourismusort hat entweder eine bedeutende kulturelle Einrichtung und Veranstaltungen (§ 4a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) oder eine Freizeiteinrichtung von überörtlicher Bedeutung (§ 4a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) vorzuweisen. Diese Voraussetzungen sind alternativ.

So ist auch an regnerischen Tagen sowie Tagen außerhalb der Saison ein Angebot für Besucherinnen und Besucher gegeben. Eine kulturelle Einrichtung, wie ein Museum oder ein Theater, sollte für die Region bedeutend sein. Auch Veranstaltungen sind möglich; im besten Fall mit überörtlicher Bedeutung, um möglichst viele Gäste in den Tourismusort zu locken. Alternativ muss eine Freizeiteinrichtung vorhanden sein. Sie muss ebenfalls von überörtlicher Bedeutung sein. Beide Alternativen sind von regionaler bzw. überörtlicher Bedeutung, wenn die Besucherströme aus der gesamten Region vorliegen und sich nicht nur auf die Gemeinde beziehen, in dem sich die kulturelle Einrichtung oder die Freizeiteinrichtung befindet.

Übernachtungsangebote sollen in den prädikatisierten Gemeinden im Optimalfall ausreichend vorhanden sein. Damit liegt eine gebundene Ermessensentscheidung vor. Was „ausreichende Übernachtungsangebote“ bedeutet, hängt von dem Bild und der Infrastruktur der Gemeinde und deren touristischen Angebotsalternativen ab. Ausnahmen sind möglich. Insgesamt soll sich die Gemeinde zumindest auch über Übernachtungsgäste, die Erholung suchen, definieren. Tourismus soll also für die Gemeinde eine wesentliche Ausprägung im Ortsbild bedeuten. Sind die touristischen Angebote vor allem für Tagesgäste relevant, kann das Übernachtungsangebot gering sein.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe b**

Mehrere Gemeinden, Ämter oder Gemeinden mit Ämtern können sich als Tourismusregion zusammenschließen. Die Voraussetzungen werden um die Erfüllung der Voraussetzungen des Tourismusortes (vgl. § 4a Absatz 1) in Nummer 1 erweitert und aktualisiert. Zweck ist es, Gemeinden oder Ämter, die nicht allein die Voraussetzungen zum Tourismusort erfüllen, zu motivieren, den Schritt gemeinsam mit Nachbargemeinden oder Ämtern zu gehen. Daher sind die Voraussetzungen gemeinsam von den Gemeinden, Ämtern oder Gemeinden mit Ämtern zu erfüllen. Die Nummern 2 bis 5 sind altbewährt.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe c**

Durch die Aufnahme des Anerkennungsverfahrens in § 5 wird der Verweis in Absatz 6 angepasst. In der Änderung des Kurortgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVBl. M-V S. 1162) wurde versehentlich auf § 2 Absatz 2 bei den Voraussetzungen für Tourismusorte verwiesen. Dies wird vorliegend ebenfalls angepasst.

#### **Zu Nummer 7**

Die Überschrift des Zweiten Teils wird sprachlich angepasst, da es sich in diesem Teil um die Anerkennung aller Anerkennungsarten handelt.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, weil das Anerkennungsverfahren von Tourismusorten und -regionen in § 5 mit aufgenommen wird.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe b**

Absatz 2 wird zur besseren Lesbarkeit neu sortiert. Die Anforderungen an den Antrag sind unverändert. Das „Gutachten“ wird um das „qualifizierte Gutachten“ sprachlich erweitert. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Prädikatisierung ist u. a. durch Gutachten zur örtlichen Immissionsbelastung nachzuweisen. Solche Gutachten müssen von nachweislich fachkundigem Personal auf dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens erstellt werden. Es sollte daher „qualifizierte Gutachten“ und nicht nur „Gutachten“ heißen.

Bei dem Zusatz der Wörter „Darstellung im“ handelt es sich um eine bloße Konkretisierung zum besseren Verständnis, dass die Heilbad- und Kureinrichtungen im Lageplan erkennbar sind.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe c**

Für eine dynamische Verweisung reicht die Angabe der offiziellen Kurzbezeichnung aus.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe a**

Die Anpassung stellt ebenfalls eine redaktionelle Änderung dar. Es wird auf die Erläuterung zu Nummer 1 verwiesen.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe b**

Absatz 3 wird gestrichen, da der Verweis durch die Änderung in § 10 irrelevant wird.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe c**

Bei der Neunummerierung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, weil ein anderer Absatz gestrichen wird.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe d**

In dem neuen Absatz 4 wird der Inhalt des § 10 Absatz 4 aufgenommen.

#### **Zu Nummer 10 Buchstabe a**

Bislang ist die Anerkennung nach 30 Jahren erloschen. Nunmehr wird die Anerkennung auf 15 Jahre befristet. Nach einer Frist von höchstens 15 Jahren haben sich die anerkannten Gemeinden einem erneuten Anerkennungsverfahren (sogenannte Reprädikatisierung) zu unterziehen. Das Wort „höchstens“ macht deutlich, dass auch eine Befristung von weniger als 15 Jahren im Anerkennungsbescheid festgelegt werden kann. Überwiegend liegt die Befristungsdauer in anderen Bundesländern bei zehn Jahren. Eine Anpassung ist auch aus einem Vergleich der Bundesländer erforderlich. Ferner dient die Verkürzung dem Verbraucherschutz. Ein Gast darf und muss sich darauf verlassen können, dass ein prädikatisierter Ort auch alle Voraussetzungen seiner Prädikatisierungsart erfüllt. Aufgrund von unbeständigen Umwelt-, Wirtschafts- und Gesellschaftsfaktoren kann zukünftig nicht gewährleistet werden, dass die Prädikatisierungsvoraussetzungen 30 Jahre unverändert vorliegen.

**Zu Nummer 10 Buchstabe b**

Die Aufgabenübertragung ist im Sinne der §§ 3 Absatz 1 und 90 Absatz 1 der Kommunalverfassung an die Gebietskörperschaften, nämlich Landkreise und kreisfreien Städte, zu richten.

**Zu Nummer 10 Buchstabe c**

Durch das Gesetz vom 19. Mai 2020 sind mit Ausnahme von § 33 alle Paragraphen des MPG weggefallen, also auch § 26 MPG. Neu in Bezug zu nehmen ist das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz – MPDG) vom 28. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung. Es wird nunmehr auf § 77 MPDG verwiesen, der die Durchführung zur Überwachung festlegt.

**Zu Nummer 11 Buchstabe a**

Aufgrund der Änderung des § 8 Absatz 5 bedarf es kein „Erlöschen“ in der Überschrift.

**Zu Nummer 11 Buchstabe b**

Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung soll die prädikatisierte Gemeinde ein neues Anerkennungsverfahren nach § 8 Absatz 5 einleiten. Dieses Verfahren wird als Reprädikatisierung bezeichnet. Bei der Reprädikatisierung handelt es sich nicht um ein lediglich Weiterverwenden der befristet anerkannten Artbezeichnung, sondern um ein gänzlich neues Antragsverfahren. Die Anerkennung gilt zunächst fort, soweit dem für Tourismus zuständigen Ministerium zumindest der Antrag auf Reprädikatisierung vorliegt. Wenn nicht alle Voraussetzungen der jeweiligen Antragsart vorliegen, lehnt das für Tourismus zuständige Ministerium den Antrag auf Reprädikatisierung ab. Die Anerkennung erlischt dann nach der im Bescheid festgelegten Dauer oder, wenn die Anerkennungszeit im Laufe des Reprädikationsverfahrens abgelaufen ist, ab Zustellung des abgelehnten Bescheides zur Reprädikatisierung.

**Zu Nummer 12**

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

**Zu Nummer 13 Buchstabe a**

Die Anpassung stellt ebenfalls eine redaktionelle Änderung dar. Es wird auf die Erläuterung zu Nummer 1 verwiesen.

**Zu Nummer 13 Buchstabe b**

Die Vertreterinnen und Vertreter des Beirates für Kur- und Erholungsorte werden aktualisiert. Zwei Vertreter werden im Beirat gestrichen. Zum einen ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nord – hier konnte in den letzten Jahren kein aktives Mitglied für den Beirat gewonnen werden. Zum anderen ein Vertreter einer zur Mitwirkung gemäß § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigung. Durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sind die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Unter den Mitgliedern des Beirates ist der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern mit aufgeführt. Aufgrund der derzeitigen Umstrukturierungen des Landesverbandes und des unklaren Weiterbestehens kann zukünftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter eines regionalen Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommerns im Beirat vertreten sein. So sollen die Interessen der Regionen angemessen berücksichtigt und die touristische Expertise jederzeit gewährleistet werden.

Es wird auch sprachlich die jeweils weibliche Form einbezogen.

**Zu Nummer 13 Buchstabe c**

Die neuen Absätze 3 und 4 ersetzen die alten Absätze 3 bis 7. Die Zusammenführung der gleichen Inhalte von fünf Absätzen auf zwei dient der besseren Lesbarkeit. Zudem wird die paritätische Besetzung aufgenommen. Gemäß § 17 des Gleichstellungsgesetzes müssen Beiräte paritätisch besetzt sein.

**Zu Nummer 13 Buchstabe d**

Aufgrund der inhaltlichen Zusammenführung werden die übrig gebliebenen Absätze redaktionell gestrichen.

**Zu Nummer 14**

§ 10 dient einer neuen Übergangsvorschrift. Die aktuell prädikatisierten Gemeinden bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung oder unter Anpassung an eine entsprechende Artbezeichnung gemäß ihrem erhaltenden Anerkennungsbescheid und der entsprechenden Gültigkeitsdauer nach der alten Fassung des Kurortgesetzes (30-Jahres-Frist) bestehen. Dies dient der Rechtsklarheit und verdeutlicht, dass bereits anerkannte Orte weiterhin durch die Regelungen, mit denen sie bei Erhalt des Anerkennungsbescheides behandelt wurden, gelten. Stellt die Gemeinde gemäß § 8 Absatz 5 rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennungsfrist den Antrag auf Reprädikatisierung, gilt die Anerkennung gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 des E-Kurortgesetzes fort. Bestehende Nachweise, die nach alter Rechtslage erbracht wurden, bleiben während ihrer Gültigkeitsdauer wirksam, auch wenn das neue Gesetz andere Regelungen vorsieht.

**Zu Nummer 15**

§§ 12 und 13 werden gestrichen.

**Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.